Leistungsangebotstyp Nr. 14	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)
1. Art des Angebots	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung richtet sich an Jugendliche und im Einzelfall an junge Volljährige, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen. Sie findet in eigenem Wohnraum oder an sonstigen Aufenthaltsorten ggf. mobil, aufsuchend, niedrigschwellig (z.B. Bahnhof, Straße, Nachbarschaft) oder ggf. stationär statt.
2. Rechtsgrundlage	§ 35 SGB VIII, (§ 41 SGB VIII)
3. Personenkreis	Junge Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation – unter Zugrundelegung ihrer Biographie- besonderen Schwierigkeiten und erheblichen Belastungen unterliegen, die durch andere Angebote der Jugendhilfe nicht erreicht werden können bzw. sich nicht erreichen lassen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind. Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises
	sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	 ISE schließt die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen ein. Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. Normalisierung der Lebensumstände ggf. Wiederaufbau der Beziehung zum Elternhaus
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Jungen Menschen leben in der Regel in eigenem Wohnraum, der –soweit erforderlich- im Rahmen der Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB VIII analog der Regelungen des BSHG finanziert wird. Zum Leistungsangebot gehört es, dass ggf. durch die Einrichtung eine Notwohnung vorgehalten wird.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes. Die jungen Menschen verpflegen sich selber. Soweit erforderlich wird der Lebensunterhalt der jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII analog der Regelungen des BSHG sichergestellt.
5.3 Erziehung/Sozial- pädagogische Betreuung	 Die Betreuung der Jungen Menschen erfolgt durch regelmäßiges aktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung oder an anderen Plätzen. Sie ist gekennzeichnet von (therapeutischen) Beratungsgesprächen, gemeinsamen Unternehmungen und ggf. erlebnispädagogischen Elementen. Die intensive sozialpädagogische Betreuung und Begleitung wird im Einzelfall durch den durchführenden Träger beschrieben und in der Hilfeplanung vereinbart, sie enthält u.a.: Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten (wie z.B. Anmietung und Einrichtung einer Wohnung, Haushaltsführung, Umgang mit Geld), Strukturierung des Alltags, Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger Beziehungen,

6. Personelle Ausstattung	 Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, Sicherstellung der Kinderechte Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Die Betreuung erfolgt ausschließlich durch Sozialpädagogische Fachkräfte mit Berufserfahrung und ggf. mit Zusatzausbildung.
	Wegen der sich ergebenden hohen Anforderungen in der Betreuung ist begleitend Fachberatung für die Mitarbeiter/-innen erforderlich.
Erreichbarkeit	Auf Grund des besonderen Personenkreises mit nicht auszuschließender krisenhafter Entwicklungen und konkreter Gefährdungssituationen (Eigen- und Fremdgefährdung) stellt der Träger, soweit erforderlich, zusätzlich zu der im Hilfeplan zwischen Casemanagement, Einrichtung und Jungen Menschen festgelegten Betreuungszeiten eine Erreichbarkeit über Telefon/Handy des diensthabenden Mitarbeiters jederzeit sicher. Um bei Bedarf soweit erforderlich einen unmittelbaren Einsatz vor Ort zu veranlassen oder selbst durchzuführen. Im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ist dies gemeinsam festzulegen und mit der Einrichtung verbindlich zu vereinbaren. Für Minderjährige unter 16 Jahren ist die Erreichbarkeit über Telefon/Handy des diensthabenden Mitarbeiters immer sicher zu
7 Umfong dor Loictung	stellen.
7. Umfang der Leistung	Die intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen: • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbstständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden. Die Länge der einzelnen Phasen und der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) bemisst sich nach der Anzahl der Stunden, die für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt worden sind. Diese liegen in der Regel im Korridor von 10 bis 15 WoStd. Ein Höchstwert wird nicht festgelegt.
8. Pädagogische Sachmittel	Sind in angemessenen Umfang im Einzelfall festzulegen.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. Notwohnung).
10. Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.

11. Leistungsentgelt

Die Finanzierung der Betreuung erfolgt über einen Stundensatz. Mit dem Stundensatz werden die direkten und die indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc., Supervision sowie Fahrtzeiten etc.) und die Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung), der Dienst zu ungünstigen Zeiten bis 22.00 Uhr und die anteiligen Sach- und Regiekosten sowie die investiven Kosten abschließend finanziert.

Im Leistungsentgelt sind nicht enthalten und damit im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:

- Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,
- die Kosten der Unterkunft und deren Ausstattung,
- Ferienmaßnahmen,
- für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,
- mehrtägige Klassenfahrten,
- Erstbekleidung, soweit erforderlich.